



AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An den Grundeigentümer /
die Grundeigentümerin

Vaduz, _____

Unterhaltsarbeiten an Ihrer Hecke / Bepflanzung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) hat festgestellt, dass auf Ihrem Grundstück die Hecke / Bepflanzung in den Trottoir- bzw. Strassenbereich, das sog. Lichtraumprofil, hineinragt und dadurch den bestimmungsgemässen Gebrauch der Strasse bzw. des Trottoirs beeinträchtigt.

Gemäss Art. 31 Bauverordnung (BauV) kann die Baubehörde im Bereich der Landesstrassen anordnen, dass Einfriedungen und Bepflanzungen, welche den bestimmungsgemässen Gebrauch der öffentlichen Strassen und Wege behindern, durch den Eigentümer soweit zurückzusetzen sind, dass die gesetzlichen Abstände eingehalten werden. Wenn nötig, hat die Baubehörde gemäss Art. 94 Baugesetz (BauG) den rechtmässigen Zustand ersatzweise herzustellen. Die Ersatzvornahme erfolgt gemäss Art. 125 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) auf Gefahr und Kosten des Verursachers.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Angelegenheit möglichst unbürokratisch lösen und Sie ersuchen, die **Hecke / Bepflanzung binnen eines Monats zurückzuschneiden**. Sollten Sie die Unterhaltsarbeiten binnen dieser Frist nicht erledigt sein, wird das ABI die erforderlichen Arbeiten auf Ihre Gefahr und Kosten des Eigentümers ersatzweise ausführen lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Peter Frick, Tel. +423 236 68 59 oder Rony Bargetze, Tel. +423 236 68 41).

Freundliche Grüsse

Peter Frick
Strassenmeister Infrastruktur Betrieb

